



Eidg. Departement für auswärtige Angelegenheiten EDA
Delegierter für Auslandschweizerbeziehungen
3003 Bern
kdasb@eda.admin.ch

Bern, 28. Mai 2015

**Stellungnahme zum Entwurf einer Verordnung über
Schweizer Personen und Institutionen im Ausland
(Auslandschweizerverordnung, V-ASG)**

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Zustellung der Vernehmlassungsunterlagen zum Entwurf einer Verordnung über Schweizer Personen und Institutionen im Ausland (Auslandschweizerverordnung, V-ASG). Gerne nehmen wir dazu Stellung.

Sozialdemokratische Partei
der Schweiz

Spitalgasse 34
Postfach · 3001 Bern

Telefon 031 329 69 69
Telefax 031 329 69 70

info@spschweiz.ch
www.spschweiz.ch

Zusammenfassung

Die Sozialdemokratische Partei der Schweiz (SP Schweiz) begrüsst den Entwurf zur Verordnung über Schweizer Personen und Institutionen im Ausland (V-ASG). Im Detail regt die SP an, den Vertretungen der Schweiz im Ausland auch die Kontaktpflege zu Verbindungen im politischen Bereich zu ermöglichen, mittels derer die örtliche Auslandschweizergemeinschaft vernetzt ist. Die Informationspflicht des Bundes soll explizit im Dienste der Meinungsvielfalt und der Förderung der Informationsqualität stehen. Die in der Verordnung vorgesehenen Massnahmen sollen dazu beitragen, dass nun rasch sämtliche Kantone ein sicheres System von Vote électronique (E-Voting) zu Handen der stimm- und wahlberechtigten Auslandschweizer und Auslandschweizerinnen einführen. Die vorgesehenen Subventionen an die ASO sollen an Auflagen geknüpft werden. Die wichtigste betrifft die demokratische Wahl des Auslandschweizerrates; der Bund darf keine klientelistischen Organisationsstrukturen finanzieren. Die in der Verordnung vorgesehene Möglichkeit, Bedürftigen Notdarlehen zu gewähren, wird von der SP ausdrücklich unterstützt.

Die SP stimmt dem Entwurf zur Verordnung über Schweizer Personen und Institutionen im Ausland (V-ASG) insgesamt zu. Im Einzelnen regt die SP Folgendes an:

Art. 1 – Vertretung

In Artikel 1 fehlt der Hinweis auf Verbindungen der örtlichen Auslandschweizergemeinschaft im politischen Bereich. Mit Blick auf die Aufgaben gemäss dem „3. Kapitel: Politische Rechte“ Auslandschweizergesetz (ASG) ist es zentral, dass die Vertretungen auch Kontakte zu den politischen Vereinigungen der örtlichen Auslandschweizergemeinschaft pflegen.

Der Parteienpluralismus und Parteienwettbewerb ist eine grundlegende Voraussetzung zur Durchführung demokratischer Wahlen. Auch die Meinungsbildung bei Abstimmungsvorlagen und der Wahrnehmung der weiteren politischen Rechte ist fundamental auf das Engagement freier und selbst organisierter politischer Vereinigungen angewiesen.

Die Vertretungen sollen deshalb auch zu diesen Kontakte pflegen und ihren Beitrag zur freiheitlichen, demokratischen, d.h. pluralistischen politischen Meinungsbildung leisten, indem sie ihnen beispielsweise Räumlichkeiten für ihre Treffen zur Verfügung stellt.

⇒ Die SP schlägt deshalb vor, Artikel 1 wie folgt zu ergänzen:

Art. 1 – Vernetzung

... als auch zu weiteren Verbindungen in gesellschaftlichen, **politischen**, kulturellen, wissenschaftlichen, wirtschaftlichen und anderen Bereichen, in denen die örtliche Auslandschweizergemeinschaft vernetzt ist.

Art. 2 – Information

Dem in Artikel 10 ASG enthaltenen Informationsauftrag an den Bund über das politische Geschehen in der Schweiz misst die SP grösste Bedeutung zu, damit die Auslandschweizer und Auslandschweizerinnen ihre politischen Rechte tatsächlich informiert wahrnehmen können. Denn in ihren Wohnsitzstaaten gibt es keine Medien, die zur informierten Meinungsbildung über Fragen der Schweizer Politik berichten würden. Das Internet schafft nur bedingt Abhilfe. Es braucht zusätzliche Massnahmen durch den Bund, damit sich die interessierten Auslandschweizer und Auslandschweizerinnen auf wahrheitsgetreuer und ausgewogener Grundlage einen Überblick darüber verschaffen können, was Sache ist und welche Positionen im Ideenstreit vertreten werden. Jüngste Erfahrungen zeigen, dass weder Wahrheitstreue noch Ausgewogenheit selbstverständlich sind.

⇒ Die SP schlägt deshalb vor, Artikel 2 Absatz 1 wie folgt zu ergänzen:

Art. 2 – Information

¹ ...Zeitschriften. Die zuständigen Stellen treffen geeignete Massnahmen zum Schutz der Vielfalt und der Förderung der Informationsqualität.

Art. 16 – Förderungsmassnahmen

Die SP begrüsst diese Bestimmung. Sie ermöglicht es dem Bund, Projekte der Kantone in Bezug auf eine erleichterte Ausübung der politischen Rechte der Auslandschweizer und Auslandschweizerinnen zu unterstützen, sei es beratend oder auch finanziell. Eine wachsende Gruppe unter ihnen hält sich ja nur vorübergehend ausserhalb der Schweiz auf und kehrt nach einigen „Lehr- und Wanderjahren“ im Rahmen eines zirkulären Migrationsverhaltens wieder nach der Schweiz zurück. Namentlich bei dieser zahlenmässig bedeutenden Gruppe ist es besonders wichtig, dass sie in die politischen Entscheidungsprozesse der Schweiz eingebunden bleiben.

Es liegt im Interesse der Schweiz, das Wissen und die Erfahrungen ihrer Mitbürgerinnen und Mitbürger im Ausland zu nutzen und sie in die politischen Entscheidungsprozesse einzubeziehen. Um

die Beteiligung aller Stimmberechtigten im Ausland zu ermöglichen, ist eine rasche, gross angelegte Einführung eines sicheren Systems von Vote électronique (E-Voting) erforderlich.

Der Bundesrat hat in seinem dritten Bericht zu «Vote électronique» vom Juni 2013 das Ziel formuliert: „Die grosse Mehrheit der Auslandschweizer Stimmberechtigten kann anlässlich der Nationalratswahlen 2015 elektronisch wählen.“ Nun zeigt sich aber, dass dieses vom Bundesrat gesetzte Ziel gründlich verfehlt wird. Am 8. März 2015 teilte die [Bundeskanzlei](#) mit, dass «Vote électronique» erst von 14 Kantonen angeboten wird und nur für 99'000 von 142'000 schweizweit eingeschriebenen Auslandschweizer und Auslandschweizerinnen zur Verfügung steht (knapp 70%). Gemäss [SDA-Meldung vom 7. Mai 2015](#) wird «Vote électronique» anlässlich der Wahlen 2015 gar nur von 13 Kantonen angeboten. Im Kanton Bern, der das E-Voting bei Abstimmungen kennt, könne bei den eidgenössischen Wahlen nicht elektronisch abgestimmt werden. Der Kanton sei nach eigenen Angaben mit anderen Projekten beschäftigt, erklärte Ursula Eggenberger, Sprecherin der Bundeskanzlei. Damit werden bloss 84'500 Auslandschweizer und Auslandschweizerinnen per E-Voting an den eidg. Wahlen teilnehmen können – das sind nicht einmal 60%.

Umso mehr begrüsst die SP die ausdrückliche Kompetenz in Art. 16 V-ASG, dass der Bund in dieser Frage eine aktivere Rolle als bisher spielen und die Kantone finanziell und beratend bei der Umsetzung eines sicheren Systems von Vote électronique für Auslandschweizer und Auslandschweizerinnen unterstützen kann. Berechtigte Sicherheitsanliegen müssen ernst genommen werden, was nicht ohne Kostenfolgen bleibt. Umso mehr ist eine aktive Rolle des Bundes gefragt.

Art. 46 – Unterstützung der Auslandschweizer-Organisation

- Die Ausführungsbestimmungen zu Art. 38 ASG sind allzu knapp ausgefallen. Der Vernehmlassungsentwurf spiegelt die Diskussion in den eidg. Räten und die von Bundesrat Didier Burkhalter abgegebenen Versprechen nur teilweise. Der Nationalrat wollte bekanntlich in Art. 38 ASG präzisieren, wie sich die Auslandschweizer-Organisation zu organisieren hat und dass der Auslandschweizererrat demokratisch gewählt wird – dies aufgrund von ein paar Fragen, die sich in den letzten Jahren gestellt haben. In ein paar Ländern gab es Unstimmigkeiten, was die Vertretung der Auslandschweizergemeinschaft im Auslandschweizererrat betraf.
- Bundesrat Didier Burkhalter war mit dem Grundsatz einverstanden, aber nicht mit der Form. So wollte er es vermeiden, einer privatrechtlichen Stiftung auf Gesetzesstufe organisatorische Vorschriften machen. Er fuhr aber fort: « Cela dit, nous sommes aussi sensibles à la préoccupation qui est à la base de la discussion sur la rédaction de cet article, à savoir la représentativité et la légitimité des délégués du Conseil des Suisses de l'étranger. Dans ce sens, nous sommes véritablement prêts à poursuivre et à intensifier la collaboration avec l'Organisation des Suisses de l'étranger, de manière à permettre, en particulier, l'élection par vote électronique en 2017. »¹
- Was bedeutet « poursuivre et à intensifier la collaboration » genau? Die Verordnung bietet sich an, dafür eine nachvollziehbare und allgemein verständliche Interpretation zu geben.
- Es ist üblich, dass der Bund Subventionen an Auflagen knüpft. Das EDA regelte schon bisher seine Ausschüttungen an die ASO in einer Leistungsvereinbarung. Die letzte datiert vom 7. Dezember 2011. Dieses Instrument soll in der Verordnung explizit erwähnt werden.
- Unbestritten war in den eidg. Räten auch das Ziel, die bevorstehende, nächste Wahl des Auslandschweizerrates im Jahre 2017 – anders als jene im Jahre 2014 – demokratisch auszugestalten ist. Auch dieses Ziel kann in der Leistungsvereinbarung festgeschrieben werden.
- Diese bisherige Leistungsvereinbarung erwähnt ausdrücklich, dass die ASO zugunsten der Auslandschweizer und Auslandschweizerinnen gewisse Beratungsdienstleistungen erbringt.

¹ Bundesrat Didier Burkhalter am 9. September 2014 anlässlich der Differenzbereinigung betr. Art. 38 ASG, http://www.parlament.ch/ab/frameset/d/s/4915/443855/d_s_4915_443855_443856.htm

Das ist positiv und soll erhalten bleiben. Ebenso gehört die Stärkung der Beziehungen untereinander und zur Schweiz explizit zu den Aufgaben der ASO. Diese beiden Aufgaben sollen explizit in der Verordnung erwähnt werden, damit Transparenz besteht. Ein „insbesondere“ soll klarstellen, dass es sich um keine abschliessende Aufzählung handelt.

⇒ Die SP schlägt deshalb vor, Artikel 46 Absatz 2 entsprechend zu ergänzen:

Art. 46 Abs. 2

² An die Auslandschweizer-Organisation können Finanzhilfen insbesondere für folgende Tätigkeiten ausgerichtet werden:

...

c. Beratung und Vernetzung der Auslandschweizer und -schweizerinnen

d. Die demokratische Wahl des Auslandschweizerrates.

Art. 49 – Subsidiarität

Dieser Artikel setzt den Grundsatz der Eigenverantwortung gemäss Art. 5 ASG um. Eigenverantwortung wird von der SP gross geschrieben. Eigenverantwortung kann freilich nur übernehmen, wer ausreichend informiert ist. Die SP regt deshalb an, in der Verordnung zu präzisieren, welche Mittel und Informationen der Bund zur Förderung der Übernahme von Eigenverantwortung bereitstellt (Reisehinweise, Datenbank Itineris usw.) und welche Verhaltensweisen er von den Schweizern und Schweizerinnen erwartet, die sich vorübergehend im Ausland aufhalten (z.B. Abschluss von Versicherungen). Die im Ausland lebenden Schweizerinnen und Schweizer haben ein spezifisches Informationsbedürfnis, da ihnen im Alltag nicht dieselben Informationsmöglichkeiten zur Verfügung stehen, die in der Schweiz vom Bund bereitgestellt werden. Umso wichtiger ist es, dass der Bund die Auslandschweizer und Auslandschweizerinnen auf ihre Rechte und Pflichten und gegebenenfalls auf mögliche Konsequenzen der Nichteinhaltung dieser Pflichten aufmerksam macht. Nur so werden sie in die Lage versetzt, Verantwortung für sich selbst zu übernehmen.

Art. 60–64 – Notdarlehen

Neu können Notdarlehen auch Auslandschweizerinnen und -schweizern gewährt werden, wenn sie ausserhalb des Staates, in dem sie ihren Wohnsitz bzw. dauerhaften Aufenthalt haben, in Not geraten sind. Diese Darlehen können für die Finanzierung der Heimreise; als Überbrückungshilfe; oder für Spital- und Arztkosten eingesetzt werden.

Die SP begrüsst die Einführung von Notdarlehen an Auslandschweizer und Auslandschweizerinnen, welche bisher jenen vorbehalten waren, die sich lediglich vorübergehend im Ausland aufhielten. Angesichts der wachsenden Mobilität und den sich verändernden Lebensbedingungen, die häufigere Auslandsaufenthalte mit sich bringen, wird diese neu geschaffene Möglichkeit eine wichtige soziale Funktion erfüllen.

Wir danken Ihnen, geschätzte Damen und Herren, für die Berücksichtigung unserer Anliegen und verbleiben

mit freundlichen Grüssen

Sozialdemokratische Partei der Schweiz



Christian Levrat
Präsident



Peter Hug
Politischer Fachsekretär